

Statement zu: H.R. 4173 „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“, Section 1502 „Conflict Minerals“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage bezüglich Verpflichtungen aus dem US-Gesetz H.R. 4173 „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“. Nach Section 1502 Dodd-Frank Act (Sec. 1502) müssen Unternehmen, die nach dem US-amerikanischen Gesetz über den Handel mit Wertpapieren berichtspflichtig sind, jährlich offenlegen, ob Konfliktmineralien/-rohstoffe, die für die Herstellung oder Funktion ihrer Produkte notwendig sind, aus der Demokratischen Republik Kongo oder ihren Nachbarstaaten stammen.

Unser Unternehmen beobachtet alle damit verbundenen Entwicklungen der **Offenlegungs- und Berichtspflichten** für US-börsennotierte Unternehmen. Dies gilt auch für die im August 2012 erlassenen Umsetzungsvorschriften zum Dodd-Frank Act. Außerdem ist es unser fundamentales Anliegen, den deutschen, europäischen und internationalen Entwicklungen betreffend Ethik-, Sozial- und Umweltstandards große Aufmerksamkeit zu widmen.

Als nicht US-börsennotiertes Unternehmen fallen wir nicht in den Anwendungsbereich des o.g. Gesetzes, **das grundsätzlich für Zulieferer keine besondere Form für Erklärungen vorsieht.**

Für die Lieferung der Ausgangsmaterialien unserer Produkte sind uns **qualifizierte und vertrauensvolle Bezugsquellen bzw. Distributoren** sehr wichtig. Unsere Lieferanten sind uns seit Jahren bekannt und kennen unsere hohen Qualitätsanforderungen. Wir gehen derzeit davon aus, dass nach den uns vorliegenden Informationen das Material der von uns gelieferten Produkte keine Konfliktmineralien/-rohstoffe, wie Zinn, Wolfram, Tantal oder Gold im Sinne der Offenlegungs- und Berichtspflichten nach dem Dodd-Frank Act enthält. Sobald wir über anderslautende Informationen verfügen, werden wir Sie umgehend unterrichten.

Zudem möchten wir darüber informieren, dass möglicherweise vorkommende geringe Spuren von Konfliktmineralien/-rohstoffen in den Materialien der von uns gelieferten Produkte sich dort rein zufällig befinden. Sie wurden **nicht absichtlich zugesetzt bzw. eingesetzt, um eine bestimmte Funktion in unseren Produkten zu erfüllen.** Es handelt sich vielmehr um eine oft unvermeidliche Hintergrundbelastung, die vor allem auf die hohen Recyclingraten bei Metallen zurückzuführen ist.

Der Dodd-Frank Act schließt ausdrücklich solche Sachverhalte von den Offenlegungs- und Berichtspflichten aus. So heißt es zu den Voraussetzungen unter Sec. 1502. Conflict Minerals (b) (2)(B) Dodd-Frank Act wie folgt:

conflict minerals are necessary to the functionality or production of a product manufactured by such person (Konfliktminerale sind für die Funktion oder die Herstellung eines Produktes erforderlich). Dies ist generell bei unseren Produkten nicht der Fall. Insofern unterliegen wir auch hier nicht den Offenlegungs- und Berichtspflichten des Dodd-Frank Act.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass **am 14. April 2014 ein US Berufungsgericht erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit an Teilen der Offenlegungs- und Berichtspflichten** des Dodd-Frank Act geäußert hat, da der Grundsatz der Meinungsfreiheit nicht eingehalten wird.

Vor diesem Hintergrund ist es für direkt betroffene Unternehmen im Moment unklar, wie sie bezüglich der gegebenen Verpflichtungen agieren sollen und in welchem Umfang derzeit überhaupt eine Verpflichtung von US-Unternehmen zu sehen ist.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.